OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605983/6/DM

Datum:
Linz, 28. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des S R, vertreten durch H B R, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14.4.2023, GZ: VStV/921301900648/2021, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14.4.2023 wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren wird eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des Behördenverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) wurden über den Beschwerdeführer zwei Geldstrafen wegen Übertretungen der StVO verhängt. Konkret wurde ihm vorgeworfen, (1.) er habe am 25.9.2021 um 00:04 Uhr in 4060 Berg, Holzheimer Straße, Höhe Objekt Hartackerstraße x, stadtauswärts fahrend, mit dem Motorrad mit dem amtlichen Kennzeichen x am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet liege, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 55 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden. Ebenfalls wurde ihm vorgeworfen (2.), er habe zur selben Zeit in 4060 Berg, Lugwiesstraße x, stadtauswärts fahrend, mit dem Motorrad mit dem amtlichen Kennzeichen x am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet liege, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 43 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden. Gemäß § 52 lit. a Z 10a iVm § 99 Abs. 2e StVO wurde über ihn daher eine Geldstrafe von 365 Euro (1.) sowie 300 Euro (2.) verhängt.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter eine Beschwerde und bestreitet darin ausdrücklich, die ihm vorgeworfenen Übertretungen begangen zu haben. Die belangte Behörde legte die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beauftragte einen verkehrstechnischen Amtssachverständigen mit der Beweisfrage, ob die Videoaufzeichnung der Polizei die dem Bf vorgeworfenen Geschwindigkeits-übertretungen technisch nachvollziehbar belegen. Dies wurde vom Amtssachverständigen verneint. Das vorliegende Polizeivideo kann im Hinblick auf die Einhaltung der Auswertevorschriften für die Videoauswertung mit dem Programm Videomass 3.1 nicht einwandfrei und nachvollziehbar ausgewertet werden. Eine messtechnische Auswertung der Fahrgeschwindigkeit eines der erkennbaren Motorräder ist daher im konkreten Fall nicht möglich.

II. Beweiswürdigung:

Der oben dargestellte Verfahrensgang sowie der maßgebliche Sachverhalt ergeben sich unstrittig aus dem verwaltungsbehördlichen und dem verwaltungs-gerichtlichen Akt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Das Verwaltungsgericht hat die Einstellungsgründe des § 45 VStG wahrzunehmen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG ist von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann. Das dem angefochtenen Straferkenntnis zugrundeliegende Polizeivideo, mit dem die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen belegt werden sollen, ist kein ausreichender Beweis dafür, dass der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen tatsächlich begangen hat.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter